



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10
Bayreuth, 25. September 2018

Seite 123

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Landtags- und Bezirkswahl 2018; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken	125
Bezirkswahl 2018; Sitzung des Wahlkreisausschusses am 26. Oktober 2018 über die Feststellung des Wahlergebnisses	125
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushalts- jahr 2018.....	125
Verordnung zur Änderung des Gebiets des gemeindefreien Gebiets Waidacher Forst und der Stadt Pottenstein, beide Landkreis Bayreuth	126

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2018	127
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2018	128
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Kapitel B V 1 Verkehr; Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwick- lungsachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirt- schaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung"	129

Schulen

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken.....	130
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018	130

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018	131
--	-----

Bezirksangelegenheiten

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptmoorwald") 133

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 135

Buchanzeigen..... 137

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1363

Landtags- und Bezirkswahl 2018; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
für den Wahlkreis Oberfranken**

Vom 5. September 2018

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), von § 2 der Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74), und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), wird hiermit für die Landtags- und Bezirkswahl 2018 im Wahlkreis Oberfranken

mit sofortiger Wirkung anstelle von

Herrn Regierungsamtsrat
Gregor Konrad

zum **Stellvertreter** des Stimmkreisleiters
des Stimmkreises 401 Bamberg-Land

**Herr Verwaltungsamtsrat
Bernd Nohl**

Anschrift: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Telefon: 0951/85-415
Telefax: 0951/85-601
E-Mail: wahlen@lra-ba.bayern.de

ernannt.

Bayreuth, 5. September 2018
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. 10 - 1363

Bezirkswahl 2018; Sitzung des Wahlkreis Ausschusses am 26. Oktober 2018 über die Feststellung des Wahlergebnisses

**Bekanntmachung der Wahlkreisleiterin
für den Wahlkreis Oberfranken**

Vom 10. September 2018

Die Sitzung des Wahlkreis Ausschusses für den Wahlkreis Oberfranken gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 Bezirkswahlgesetz i.V.m. Art. 42 Landeswahlgesetz findet statt am

**Freitag, 26. Oktober 2018,
09:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Bezirks Oberfranken, Zimmer K 142, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Bezirkswahl 2018.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Bayreuth, 10. September 2018
Die Wahlkreisleiterin des
Wahlkreises Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. 12 - 1512.02 f - 1/18

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat in der Sitzung am 24. Juli 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29. August 2018 Az. 12 - 1512.02 f - 1/18 wurde

festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, im Zi.-Nr. 510, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 10. September 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Schulzentrum Kronach
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), i.V.m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) sowie § 15 der Verbandssatzung vom 12. Januar 1977 (RABl. OFr. S. 5) in der ab 1. Januar 1999 gültigen Fassung (OFRABl. Folge 5/1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 1. Januar 2017 (OFRABl. Nr. 6/2017 vom 22. Juni 2017, S. 85), erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	608.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	793.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	513.050,00 €
für den Schulverband Kronach III	254.045,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	7.905,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	410.408,00 €
für den Schulverband Kronach III	150.654,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	21.738,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 24. Juli 2018
Die Verbandsversammlung
Klaus L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

ROF - SG12 - 1402 - 3 - 2 - 5

**Verordnung zur Änderung des Gebiets
des gemeindefreien Gebiets Waidacher
Forst und der Stadt Pottenstein,
beide Landkreis Bayreuth**

Vom 14. August 2018

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth, werden aus dem gemeindefreien Gebiet Waidacher Forst eingegliedert:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Fläche in m ²
30/1	Waidacher Forst	297
31/1	Waidacher Forst	502
31/2	Waidacher Forst	1.868
32/1	Waidacher Forst	18
32/2	Waidacher Forst	37
34/1	Waidacher Forst	3

(2) Aus der Stadt Pottenstein wird das Flurstück Nr. 170/4 der Gemarkung Leienfels in das

gemeindefreie Gebiet Waidacher Forst umgegliedert.

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster für das Flurstück 168 der Gemarkung Leienfels im Maßstab 1 : 1.000 beim Vermessungsamt Bayreuth ausgewiesen und können dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayreuth, 14. August 2018
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2018

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 16. Juli 2018 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 3. Mai 2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 428 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 27. August 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 30. Juni 2014 (OFRABl. Nr. 7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	62.714,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.164,00 €
2. im Finanzhaushalt mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	61.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	62.714,00 €
und einem Saldo von	- 1.164,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 1.164,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bamberg, 3. Mai 2018
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West
 Johann Kalb
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. 24 -1445 O

**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-Ost (Region 5);
 Haushaltssatzung 2018**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 6. September 2018 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 26. Juli 2018 die

Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Stadt Hof, Rathaus, Zi.Nr. 128, Klosterstraße 1, 95028 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 12. September 2018

Regierung von Oberfranken

Dr. Boerner

Abteilungsdirektorin

Haushaltssatzung 2018

Auf Grund § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABl. Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

61.400,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

3.020,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 26. Juli 2018
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-Ost
 Dr. Harald Fichtner
 Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 8322.5

**Verordnung zur Änderung des
 Regionalplans Oberfranken-Ost;
 Kapitel B V 1 Verkehr;
 Wegfall der Regionalplankapitel
 A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze",
 A IV "Entwicklungsachsen" und
 A VI "Regionalplanerische Funktionen
 der Gemeinden" sowie der
 Regionalplanziele B I 4.1.1 (rote Pfeile),
 B IX 7 "Nachrichtenwesen",
 B XII 1 "Abfallwirtschaft"
 und B XII 2 "Luftreinhaltung"**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470), hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 17. Juli 2018 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost vom 20. November 2017 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Änderung des Kapitels B V 1 (neu) "Verkehr" sowie der Wegfall der

Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungsachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<http://www.reg-ofr.de/frp>).

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Klosterstraße 1, 95028 Hof, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 3. September 2018
 Regierung von Oberfranken
 Dr. Boerner
 Abteilungsdirektorin

Schulen

Nr. 44 - 5204 - 1 - 46

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 3. September 2018

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2018- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 3. September 2018
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am

23. März 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 18. September 2018
Regierung von Oberfranken
K u e n
Ltd. Schulamtsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.832.805,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.091.981,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 259.176,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.555.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.568.200,00 €
und einem Saldo von	- 12.500,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000,00 €
---------------------------------------	------------

dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	715.000,00 €
und einem Saldo von	- 714.000,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und einem Saldo	
des Finanzhaushaltes von	- 726.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit	3.300.000,00 €
1.2 aus Investitionstätigkeit	
1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	0,00 €
1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt Bamberg	44,90 %	1.481.700,00 €
- Landkreis Bamberg	55,10 %	1.818.300,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bamberg, 23. April 2018
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
Vorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (4)

Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Sie wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen

Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zi.Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

Bayreuth, 20.08.2018
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 27. November 2013 (OFrABl. Folge 2 vom 25. Februar 2014) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS

2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 51 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.006.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.865.750,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 859.550,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.405.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.740.950,00 €
und einem Saldo von	664.750,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.446.747,00 €
und einem Saldo von	- 2.446.747,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.781.997,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 855.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bamberg, 4. Juni 2018
 Zweckverband Tierkörperbeseitigung
 Nordbayern
 Johann Kalb
 Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BV 1742 - 2/04 - 1/18

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptsmoorwald")

Vom 6. April 2018

Bekanntmachung

Die Stadt Bamberg hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg vom 6. April 2018 erlassen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 06/2018 S. 16 und Nr. 11/2018 S. 21 (die Karte musste wegen nicht maßstabsgerechten Abdrucks nochmals veröffentlicht werden). Diese Verordnung wird hiermit gem. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 30. August 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptsmoorwald")

Vom 6. April 2018

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3

und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptsmoorwald") vom 10. September 1952 (RABl. OFr. 26/52 S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2001 (OFrABl. S. 184), wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich (§ 1) wird die in der beiliegenden Karte M 1 : 2.500 gekennzeichnete Fläche herausgenommen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. April 2018 in Kraft.

Bamberg, 6. April 2018
Stadt Bamberg
Andreas S t a r k e
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Bestandteil der Verordnung der Stadt Bamberg zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptsmoorwald") vom 06.04.2018.

Lageplan



Landschaftsschutzgebiet
Hauptsmoorwald

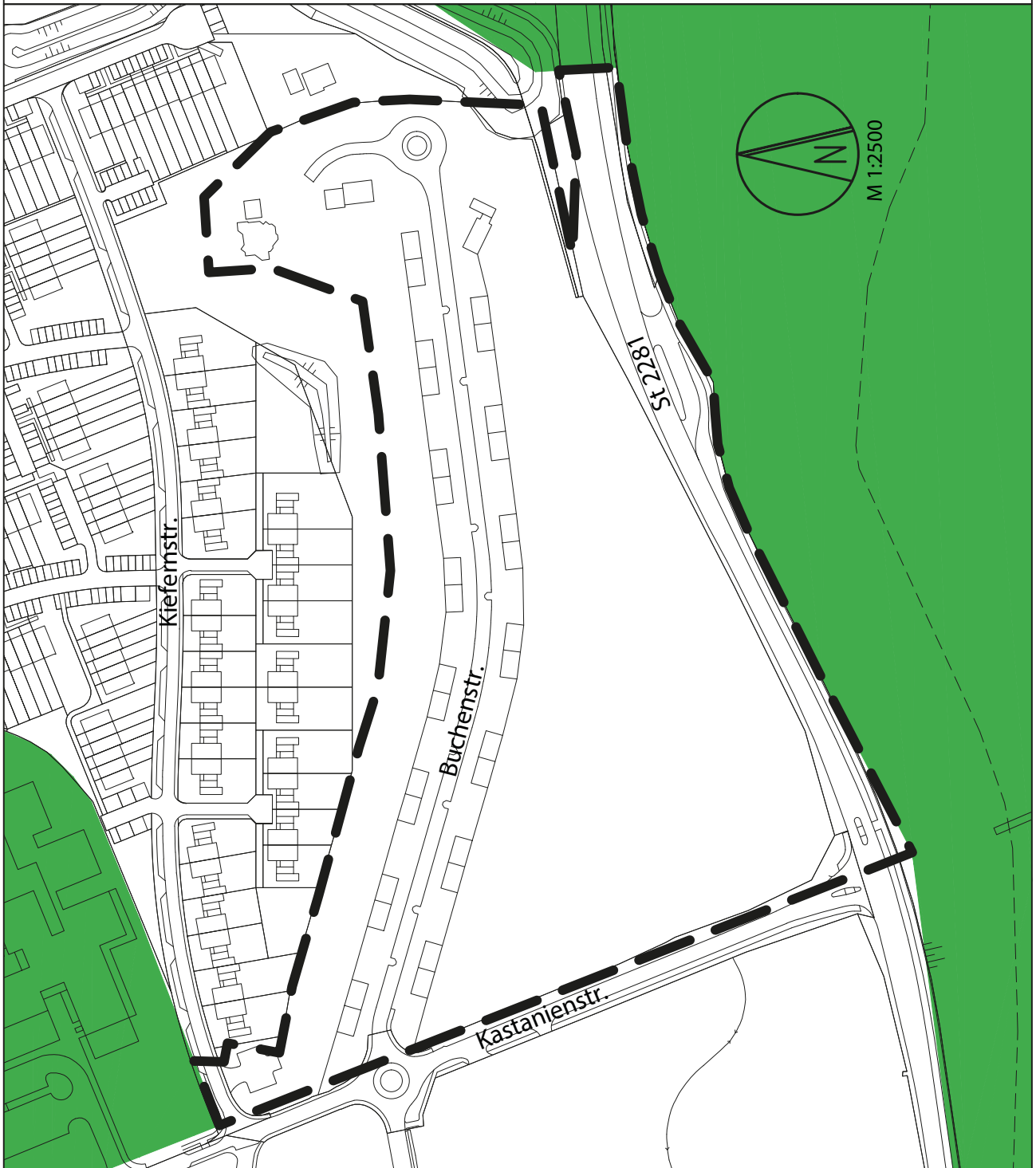


Herausnahme aus dem
Landschaftsschutzgebiet

Bamberg, 02.07.2018
Stadt Bamberg

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister



Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Soziales

Pressemitteilung vom 20. August 2018

Aktion Integration;

Regierung von Oberfranken lobt Integrationspreis 2018 aus

Mit dem oberfränkischen Integrationspreis zeichnet die Regierung von Oberfranken Initiativen aus, die sich dafür einsetzen, dass Zuwanderer in der Region Fuß fassen und Einheimische mit fremden Kulturen vertraut gemacht werden. Ziel ist es, die Integration dauerhaft bleibeberechtigter Personen zu fördern. Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen und Einzelpersonen können sich sowohl bewerben als auch Kandidaten vorschlagen, die in Oberfranken entsprechende Projekte durchführen. Bewerbungsschluss ist am 5. Oktober 2018.

Das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration zur Verfügung gestellte Preisgeld in Höhe von 5.000,00 € soll auf drei Projekte verteilt werden.

Die Bewerbungsunterlagen mit Darstellung der Aktivitäten können bis Freitag, den 5. Oktober 2018, an die Regierung von Oberfranken, z.H. Herrn Jürgen Neubauer, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, Tel. 0921/604-1633, E-Mail: juergen.neubauer@reg-ofr.bayern.de, gesendet werden. Um eine sachgerechte Auswahlentscheidung treffen zu können, bittet die Regierung von Oberfranken um eine kurze Darstellung der Integrationsprojekte und einige Ausführungen zur Begründung des Vorschlages. Hierzu helfen die im Internet unter <http://www.reg-ofr.de/integration> (in der Rubrik "Bewerbungsunterlagen für den Integrationspreis") abrufbaren Formulare zu Integrationsprojekten in Oberfranken.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt: am Mittwoch, 7. November 2018

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weiterer Beratungstermine am 5. Dezember 2018.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 26. September 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

31. Oktober und 28. November 2018

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 27. September 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

25. Oktober und 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen

Bayerische Architektenkammer BYAK

Beratungsstelle Barrierefreiheit

Tel. 089/139 880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Schulen

Pressemitteilung vom 10. September 2018

Lehrerversorgung, Schülerzahlen, Integration: Faktencheck zum Schuljahresbeginn 2018/19 in Oberfranken

Oberfranken ist zum Start in das neue Schuljahr 2018/19 im Bereich der Grund- und Mittelschulen, der Berufsschulen und der Förderschulen gut aufgestellt:

Bei oberfrankenweit sich stabilisierenden Schülerzahlen stehen genügend Lehrkräfte zur Verfügung,

um den Pflichtunterricht, Förderangebote und auch eine leicht erhöhte mobile Lehrerreserve im vollen Umfang zu versorgen. Alle neu eingestellten Lehrkräfte verfügen -wie in ganz Bayern- über eine abgeschlossene Lehramtsqualifikation.

Mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet erfolgt über DeutschPLUS-Angebote in Deutschklassen und in zusätzlichen Fördermaßnahmen eine schnellere Integration und verstärkte Sprachförderung für Kinder ohne Deutschkenntnisse.

Die Einbindung der neuen Medien in Unterricht und Lehrerfortbildung wird durch den Masterplan Bayern Digital II weiter intensiviert.

Ganztagesangebote konnten erneut aufgestockt werden.

Mit dem Kommunalinvestitionsprogramm – Schulinfrastruktur (KIP-S) werden in Oberfranken Investitionen in die Schulinfrastruktur nachhaltig unterstützt.

Die Regierung von Oberfranken informiert über die wichtigsten Zahlen und Daten.

Schülerzahlen

Die Schülerzahlen haben sich oberfrankenweit insgesamt weiter stabilisiert.

Der seit 2014 zu verzeichnende stetige Anstieg der Schülerzahlen in der Grundschule setzt sich fort. Die Gesamtzahl der Grundschüler steigt um 1,54 % auf 33.949 (Vorjahr 33.435). In der ersten Jahrgangsstufe ist der Anstieg auf 8.584 Schülerinnen und Schüler (Vorjahr 8.293) mit 3,50 % sehr erfreulich. 15.838 Schülerinnen und Schüler besuchen die Mittelschulen. Das entspricht einem geringfügigen Rückgang um 137 Schülerinnen und Schüler (- 0,86 %).

Die Schülerzahl an Förderschulen erhöht sich um 2,1 %.

An den 17 Berufsschulen in Oberfranken werden mehr als 20.000 Schülerinnen und Schüler in über 160 Berufen ausgebildet. Die genauen Schülerzahlen können erst im Oktober ermittelt werden, weil bis dahin noch viele Ausbildungsverträge geschlossen werden. Insgesamt zeigen sich die Schülerzahlen stabil oder ansteigend, das gilt vor allem für die technisch anspruchsvollen Berufe.

Neue Berufe in Oberfranken – Kaufmann im E-Commerce

Der neue Ausbildungsberuf Kaufmann im E-Commerce in Oberfranken erfreut sich großer Beliebtheit. Die Zahlen übertreffen mit knapp 40 Schülerinnen und Schülern alle Erwartungen. Die Berufsschule in Lichtenfels als Sprengelschule für Oberfranken dürfte damit einer der stärksten Standorte in Bayern sein.

Digitalisierung

Die Bayerische Staatsregierung stellt in den kommenden Jahren insgesamt ein Förderpaket von 212,5 Mio. € für die Ausstattung von 50.000 digitalen Klassenzimmern im Rahmen des Masterplans Bayern Digital II zur Verfügung. In Oberfranken ist

dieses Förderprogramm mit großem Interesse der Schulaufwandsträger gestartet. Sie haben innerhalb des ersten Monats seit Bekanntmachung der Richtlinie über 40 Anträge eingereicht.

Alle beruflichen Schulen, vor allem aber die technologisch ausgerichteten Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen verfügen bereits über digitale Klassenzimmer. Im Förderprogramm Wirtschaft 4.0 des "Pakts für Berufliche Bildung – Aus- und Weiterbildung" wurden zwei Projekte oberfränkischer Berufsschulen wegen ihrer vorbildlichen Vernetzung in unterschiedlichen Fachrichtungen durch die Bayerische Staatsregierung gefördert. Im Folgeprogramm "Exzellenzzentren an Berufsschulen" werden voraussichtlich weitere fünf Projekte gefördert.

Lehrkräfteversorgung

Die Lehrkräfteversorgung an den oberfränkischen Grund- und Mittelschulen für das kommende Schuljahr ist auf der Basis der Schülerzahlen und der notwendigen Unterrichtsangebote, z.B. Zusatzstundenbedarf für den ganztägigen Unterricht, bedarfsgerecht erfolgt. 117 Lehrkräfte sind neu eingestellt und 131 aus anderen Regierungsbezirken nach Oberfranken versetzt worden.

Das Kultusministerium ermöglicht Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasium oder das Lehramt Realschule außerdem, sich im Rahmen einer Zweitqualifikation für die Grund- und Mittelschule oder die Förderschule fortzubilden und im Anschluss an diese als Lehrer in der jeweiligen Schulart beschäftigt zu werden.

Zum neuen Schuljahr 2018/19 werden 38 Lehrkräfte aus der Zweitqualifikation für die Grund- und Mittelschule in Oberfranken eingestellt (Vorjahr 17). Ab dem Schuljahr 2018/19 wird die Sondermaßnahme fortgesetzt. Derzeit sind 61 Interessentinnen und Interessenten an oberfränkischen Grund- und Mittelschulen eingeplant (Vorjahr 73).

Auf Grund dieser Maßnahmen ist es auch möglich, die mobile Reserve, d.h. Lehrkräfte, die z.B. bei Erkrankungen als Ersatz den Unterricht übernehmen, in vollem Umfang von 171 Vollzeitlehrkräften bereitzustellen (Vorjahr 147).

Mit dem Abschluss einer Zweitqualifikation für das Lehramt Sonderpädagogik erhalten im neuen Schuljahr wiederum 12 Realschul- und Gymnasiallehrkräfte eine Planstelle im Förderschulbereich. 15 Lehrkräfte werden als Beamte auf Probe übernommen und haben damit die Möglichkeit, den zweiten Teil der Qualifikation heimatnah in Oberfranken zu absolvieren. Gleichzeitig beginnen 13 Realschul- und Gymnasiallehrkräfte neu mit der Maßnahme.

Die Lehrerversorgung an den beruflichen Schulen in Oberfranken (ohne FOS/BOS) ist für die meisten beruflichen Fachrichtungen ausgesprochen gut. Von den 36 offenen Planstellen konnten für das Schuljahr 2018/19 26 Planstellen mit Lehrkräften entsprechend besetzt werden. Nicht genügend Lehrer gibt es in den Zweigen Metall- und Elektrotechnik sowie Bautechnik. Zehn Stellen sind derzeit noch offen.

Erziehung, Unterricht und Qualitätssicherung im Bereich Grund- und Mittelschulen

Zum Schuljahresbeginn 2018/19 sind die oberfränkischen Grund- und Mittelschulen auch im bayernweiten Vergleich bestens aufgestellt. Im Zuge des Masterplans Bayern Digital II gestalten die Schulen die Digitalisierung aktiv. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Umsetzung der bayernweiten schulart- und fächerübergreifenden Leseförderungsinitiative #lesen.bayern in Oberfranken. 44 Grundschulen mit flexibler Eingangsstufe helfen, ganz unterschiedliche Schulanfänger gemäß ihrem individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand zu fördern. 55 SINUS-Schulen setzen besonders auf mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht an Grundschulen. Innovative Schulversuche und Projekte (z.B. TAFF, #KlasseDigital, Digitale Schule 2020) unterstützen die Schüler auf ihrem Weg in die Berufswelt.

Den gut ausgebildeten Mittelschulabsolventen stehen alle Wege offen, was jedes Jahr zum Schulabschluss bei einer Bestenehrung die Schulträger, die Wirtschaft und das Handwerk ausdrücklich unterstreichen.

Integration

Die Asylbewerberzugänge haben in den letzten Jahren auch zur Stabilisierung der Schülerzahlen beigetragen. Die Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Oberfranken ist Herausforderung und Chance für die Region zugleich.

Im Schuljahr 2018/19 werden die Übergangsklassen für diese Schülergruppe zu Deutschklassen weiterentwickelt, mit zehn Wochenstunden Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache in der Grund- und Mittelschule. Daneben wird den Schülerinnen und Schülern "Kulturelle Bildung und Werteerziehung" vermittelt. An den oberfränkischen Grund- und Mittelschulen sind zu Schuljahresbeginn 36 Deutschklassen eingerichtet.

Ergänzend zum Unterricht fördern Drittkräfte den Spracherwerb und die Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf. Für das Schuljahr 2018/19 liegen derzeit 82 Anträge aus allen oberfränkischen Schulamtsbezirken vor. Im Schuljahr 2017/18 konn-

ten 161 Anträge bewilligt werden. Die Resonanz in Oberfranken ist sehr groß. Die Schulleiter berichten von sehr guten Erfolgen hinsichtlich der Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen und Migranten.

Für die Beschulung in der ANKER-Einrichtung Bamberg sind je zwei Deutschklassen im Grund- und Mittelschulbereich eingerichtet. Diese sind Außenklassen der Grund- und Mittelschule Bamberg-Am Heidelsteig. Der Unterricht wird von Grund- und Mittelschullehrkräften erteilt. Darüber hinaus ist eine "Deutschklasse Berufsschule" (DK-BS) eingerichtet. Organisatorisch ist diese der Staatlichen Berufsschule II Bamberg zugeordnet und wird von Lehrkräften der Berufsschule sowie eines Kooperationspartners unterrichtet und sozialpädagogisch betreut.

Betreuungsangebote

Offene Ganztagsangebote, besonders an den Grundschulen, werden immer stärker nachgefragt. Die Anzahl der Gruppen steigt auf 341 (Vorjahr 295). In der Mittelschule erhöhte sich die Anzahl von 126 auf 132 Gruppen.

Schulbau

Oberfranken erhält 67,4 Mio. € aus einem aktuellen Sonderprogramm, dem Kommunalinvestitionsprogramm – Schulinfrastruktur (KIP-S), und damit das größte Kontingent für einen Regierungsbezirk in Bayern. Der Bund hat diese Förderung aufgelegt, um finanzschwache Kommunen, Landkreise und Zweckverbände dabei zu unterstützen, geplante Projekte zur Verbesserung der Schulinfrastruktur schneller anzugehen. Das Interesse für dieses Programm mit bis zu 90 % Fördersatz ist groß. 80 Maßnahmen wurden in bewährter Kooperation mit den Landratsämtern und den antragsberechtigten kreisfreien Städten Bamberg und Hof und den Kommunalen Spitzenverbänden dem Bauministerium zur Auswahl vorgeschlagen.

Die Presseinformation zum Schuljahresbeginn 2018/19 können Sie herunterladen unter:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2018/anlagen/pm2_018_09_098_a1.pdf

Buchanzeigen

Thimmet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 87. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 128. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 156. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 128. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 46. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 40. Ergänzungslieferung, 193,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 54. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 229. Ergänzungslieferung, 94,52 €, JURION Onlineausgabe: 11,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 105. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 41. Ergänzungslieferung, 251,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 47. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 62. Ergänzungslieferung, 225,57 €, JURION Onlineausgabe: 27,87 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 61. Ergänzungslieferung, 116,31 €, JURION Onlineausgabe: 14,37 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Marburger: **Schriftenreihe RdW, Die Gesetzliche Rentenversicherung**, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 39. Ergänzungslieferung, 177,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vetter: **Meine Patientenverfügung**, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kommunalrecht in Bayern, 134. Ergänzungslieferung, 108,65 €, JURION Onlineausgabe: 13,43 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 86. Auflage, 72,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 228. Ergänzungslieferung, 114,46 €, JURION Onlineausgabe: 14,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Drexel: **Best of Low Budget**, Verlagsgruppe Random House GmbH, München